

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/420 —**

Ausspähung sowjetischer Militäreinrichtungen

Durch die bedauerlichen Ereignisse vom 19. April 1991 am sowjetischen Munitionsdepot Altengarbow wurde in der Öffentlichkeit bekannt, daß sowjetische Militäreinrichtungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR von Bundeswehrangehörigen ausgespähnt und überwacht werden.

1. Welche Anhaltspunkte liegen der Bundesregierung vor, daß die Sowjetarmee sich nicht an die im Stationierungsabkommen festgeschriebenen Vereinbarungen hält?
2. Welche weiteren Gründe liegen für die Ausspähung sowjetischer Militäreinrichtungen vor?

Der „Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzuges der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ vom 12. Oktober 1990 stellt den befristeten Aufenthalt der sowjetischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland auf eine rechtliche Grundlage, die der sowjetischen Seite erheblich stärkere Restriktionen auferlegt, als dies bis zum 3. Oktober 1990 der Fall war.

So sind die sowjetischen Streitkräfte gemäß Artikel 2 Abs. 5 des Vertrages verpflichtet, die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und deutsches Recht zu achten sowie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften zu respektieren und zu befolgen.

Insbesondere haben die sowjetischen Streitkräfte zu beachten
— deutsches Recht bei der Bewachung von Liegenschaften und
Transporten

- die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter
- die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes
- die Bestimmungen über Anmeldung und Durchführung von Ausbildungsvorhaben und Märschen.

Verstöße der sowjetischen Streitkräfte gegen deutsches Recht sind wiederholt festgestellt worden. Von daher ist es nicht nur legitim, sondern in Ausübung unserer Souveränität und im Interesse der durch den befristeten Aufenthalt der sowjetischen Streitkräfte betroffenen Bevölkerung erforderlich, das vertragskonforme Verhalten der sowjetischen Streitkräfte zu verifizieren, besonders auch, um Hinweisen und Beschwerden der Bevölkerung und aus dem politischen Raum nachgehen zu können.

3. Warum erfolgt diese Ausspähung neben der geheimdienstlichen ausdrücklich auch in „offener Form“, d. h. für die Sowjetarmee erkennbar und damit provozierend?

Die sowjetischen Streitkräfte haben in Deutschland ihr Verhalten nach den vertraglichen Regelungen einzurichten. Um Verstöße in den dazu eingerichteten Gremien mit der sowjetischen Seite besprechen zu können, müssen sie zuvor festgestellt und die entsprechenden Fakten ermittelt werden. Die offene Überwachung vertragsgemäßen Verhaltens ist daher selbstverständlicher Ausdruck unserer Souveränität und kann keine Provokation sein.

Der Begriff „Ausspähung“ ist hinsichtlich solcher legitimen Maßnahmen irreführend.

4. Werden sämtliche oder nur bestimmte sowjetische Militäreinrichtungen auf diese Weise ausgespährt?

Was sind die Kriterien für die Auswahl der auszuspähenden Objekte?

Es erfolgte keine flächendeckende Überwachung sowjetischer Liegenschaften, vielmehr wurde durch offene Beobachtung stichprobenartig die Einhaltung des von der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte (WGT) übergebenen Abzugsplanes bzw. das vertragsgemäße Verhalten überprüft.

5. Sind die für solche Aufgaben eingesetzten Soldaten Angehörige der Bundeswehr-Ost?

Befinden sich darunter ehemalige Angehörige der NVA?

Es waren Soldaten des Korps-/Territorialkommando Ost eingesetzt, darunter auch von der ehemaligen NVA übernommene.

6. Werden und wurden die für diese Aufgaben eingesetzten Soldaten besonders ausgebildet, geschult und eingewiesen?

Die für Beobachtungseinsätze vorgesehenen Soldaten wurden in ihre Aufgabe eingewiesen.

7. Von wem wurde die Ausspähung der sowjetischen Militäranlagen angeordnet?
8. Gedenkt die Bundesregierung die Ausspähung sowjetischer Militäranlagen fortzusetzen?

Es gab keine „Ausspähung“ der sowjetischen Streitkräfte durch die Bundeswehr. Deshalb gab es auch keine solche Anordnung.

Der Auftrag zur offenen Beobachtung der WGT wurde durch den Führungsstab der Streitkräfte erteilt. Der Führungsstab des Heeres erließ eine Weisung zur Durchführung.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des widerrechtlichen Schußwaffengebrauchs durch einen sowjetischen Wachsoldaten hat der Bundesminister der Verteidigung noch am 19. April des Jahres angeordnet, die offene Beobachtung der WGT in der bis dahin praktizierten Form einzustellen. Auf Weisung des Ministers wird zur Zeit geprüft, wie das vertragsgemäße Verhalten der WGT zukünftig verifiziert werden kann, ohne daß erneut die Gefahr einer Konfrontation zwischen Soldaten der Bundeswehr und der WGT entsteht. Hierbei ist insbesondere an einen intensivierten Informationsaustausch über die bestehende Verbindungsorganisation und Absprachen über gemeinsame einvernehmliche Aufklärung von „Verdachtsfällen“ gedacht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333